



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontakt:

Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)

+49 69 975850 10 (FAX)

Wolfgang.Vahldiek@vab.de

www.vab.de

4. Juni 2010\VA

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen“ (BT-Ds. 17/1291 und 17/1457), sowie Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Ds. 17/452) und der Fraktion der SPD (BT-Ds. 17/526)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur im Betreff genannten öffentlichen Anhörung, an der wir teilnehmen werden. Die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nehmen wir nachfolgend ebenfalls gerne wahr. Wir beschränken uns dabei auf die Teile des Entwurfs bzw. der Anträge, die die von uns vertretenen Institute betreffen, nämlich die Änderungen des Kreditwesengesetzes.

Die Vereinbarung und Umsetzung von Anforderungen an Vergütungssysteme kann unseres Erachtens als gutes Beispiel für das Funktionieren internationaler Kooperation und Entscheidungsfindung dienen. Wie die Begründung des Gesetzentwurfs richtig ausführt, sind die entsprechenden Vorgaben vom Financial Stability Board im Laufe des Jahres 2009 erarbeitet worden und die legislativen Akte auf europäischer Ebene absehbar oder schon vorhanden. Diese Vorgaben können nun wiederum als Richtschnur für die Umsetzung in Deutschland dienen. Wir plädieren insoweit für eine inhaltliche 1:1–Umsetzung, um international gleiche Bedingungen für die Institute anzustreben und auch den Willen zu dokumentieren, sich an internationale Abmachungen zu halten.

Im Einzelnen möchten wir folgendes anmerken:

1. Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 25a Abs. 5 Nr. 1 E-KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„1. die Ausgestaltung der Vergütungssysteme nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 in den Instituten einschließlich der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Vergütung, der Ausgestaltung positiver und negativer Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume sowie der Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, ~~der Ziele, der Werte~~ und der langfristigen Interessen des Instituts,“

Begründung:

Die Ziele und Werte eines Instituts sind keine rechtlich fassbaren Kategorien oder Begriffe. Ihre Beurteilung ist im höchsten Maß subjektiv. Sie sind daher auch nicht tauglich, die Tätigkeit der Bankaufsicht zu steuern, die sich an den in § 6 Abs. 2 KWG niedergelegten Zielen zu orientieren hat (Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte, ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte, Abwehren von Nachteilen für die Gesamtwirtschaft). Ob mit Blick auf diesen bankaufsichtsrechtlichen Maßstab ein Handlungsbedarf bei den Vergütungssystemen eines einzelnen Instituts besteht, lässt sich vollständig aus Geschäftsstrategie und langfristigen Interessen des Instituts beantworten. Eine Betrachtung der Ziele und Werte ist für bankaufsichtsrechtliche Zwecke dagegen überflüssig und könnte zu Fehlsteuerungen führen.

2. Zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Missstände bei der Anlageberatung adressiert und als Ursache für Fehlberatungen insbesondere die variable Vergütung von Mitarbeitern, die in der Beratung tätig sind, festgemacht. Es würden häufig Produkte angepriesen, für deren Vermittlung besonders hohe Provisionen gezahlt werden. Daraus leitet er die Forderung ab, durch eine Änderung des § 25a Absatz 1 KWG dafür Sorge zu tragen, dass die Institute ihre Vergütungsstrukturen im Kundeninteresse gestalten.

Die Verbesserung der Qualität der Anlageberatung ist – neben den Anstrengungen der Institute selbst – inzwischen bereits Gegenstand von geplanten Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts vorgelegt. Darin sind umfangreiche Vorschläge zum vom Bundesrat angesprochenen Thema enthalten:

- Mindestqualifikation und Registrierungspflicht der Anlageberater sowie ihrer Kontrolleure im Unternehmen (Vertriebsbeauftragter, Compliance-Beauftragter)
- Direkte Sanktionierungsmöglichkeit der BaFin gegenüber den einzelnen Beratern in der Folge von Kundenbeschwerden
- Zusätzlich ein Gebot, Vertriebsvorgaben im Kundeninteresse auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen

Daher stimmen wir der Gegenäußerung der Bundesregierung zu, die richtigerweise ausführt, dass die Vorgaben für die Anlageberatung Gegenstand anderweitiger Gesetzgebungsvorhaben, nicht aber des Vergütungssystemgesetzes, sein sollten. Insoweit ist ein eher ganzheitlicher Ansatz erforderlich, gegebenenfalls existierende Missstände zu adressieren.



3. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Ds. 17/452)

Von der Einführung einer Boni-Steuer in Deutschland sollte abgesehen werden. Das Rundschreiben 22/2009(BA) stellt derzeit schon sicher, dass die Vergütungssysteme bankaufsichtsrechtlich einwandfreien Standards genügen. Bei den ins Feld geführten Steuern in Frankreich und Großbritannien handelt es sich um Insellösungen, die nicht international abgestimmt und zudem befristet sind.

4. Zum Antrag der Fraktion der SPD (BT-Ds. 17/526)

Hinsichtlich der im Antrag der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint ein Hinweis auf die legislative Tätigkeit insbesondere auf europäischer Ebene erlaubt. Die bankaufsichtlichen Kompetenzen sind Gegenstand der Überarbeitung der Capital Requirements Directive sowie weiterer Maßnahmen. Die EU-Kommission hat bereits die Einführung einer allgemeinen Bankenabgabe zur Finanzierung eines Krisenfonds ins Auge gefasst. Außerdem ist das Grünbuch „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“ jüngst erschienen.

Es ist deshalb in höchstem Maße empfehlenswert und hat Aussicht auf Erfolg, die in dem Antrag angesprochenen Maßnahmen international – zumindest auf EU-Ebene – abzustimmen.

Wir hoffen, dass unsere obigen Ausführungen bei Ihren weiteren Beratungen hilfreich sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen – auch außerhalb der am 9. Juni 2010 stattfindenden Anhörung – sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Wolfgang Vahldiek